

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 562/08 B

L 5 R 602/07 (Sächsisches LSG)
S 14 RJ 59/04 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, den Richter Dr. Fichte und
die Richterin Dr. Günniker
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts
om 14. Oktober 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeich-
neten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.10.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) unter Bezugnahme auf die Gründe des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts Chemnitz (SG) vom 28.6.2007 die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Bescheides vom 31.5.2000 sowie der Rücknahme des Bescheides vom 13.11.2001 und der Rückforderung überzahlter Rentenbeträge bestätigt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht zu erkennen.
- 7 Nach der aktuellen Rechtsprechung des BSG war auch im Kalenderjahr 2000 bei Zusammen treffen einer Rente wegen Berufsunfähigkeit mit Arbeitslosengeld dessen Bemessungsentgelt und nicht der Zahlbetrag des Arbeitslosengeldes als Hinzuverdienst zu Grunde zu legen (*Urteil des 13. Senats des BSG vom 21.8.2008 - B 13 RJ 44/05 R*). Dass ein rechtswidriger Bescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden kann, ist in § 45 Zehntes



Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) geregelt. Abs 2 Satz 3 Nr 3 dieser Vorschrift bestimmt, dass sich der Versicherte nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen berufen kann, soweit er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine grobe Fahrlässigkeit im Sinne der Norm zu bejahen ist, liegen bereits Entscheidungen des BSG vor (*vgl dazu Steinwedel in Kasseler Kommentar, lfd Kommentierung § 45 SGB X RdNr 39 ff*). Aus § 50 SGB X ergibt sich, dass ein Anspruch auf Erstattung zu Unrecht erhaltener Leistungen besteht.

- 8 Ebenso wenig könnte der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Dies ist vorliegend nicht der Fall.
- 9 Entgegen der Ansicht des Klägers besteht insbesondere keine Divergenz zwischen der Entscheidung des LSG und dem Urteil des 4. Senats des BSG vom 17.12.2002 (*B 4 RA 23/02 R = SozR 3-2600 § 96a Nr 1*). Dieses Urteil ist überholt. Der 4. Senat des BSG ist auf Grund einer Änderung des Geschäftsverteilungsplans des BSG ab 1.1.2008 nicht mehr für Fragen der allgemeinen Rentenversicherung zuständig. Die Nachfolgesenate des 4. Senats des BSG, der 13. und der erkennende Senat, haben die Rechtsauffassung des 4. Senats aufgegeben (*Urteil des 13. Senats vom 21.8.2008 - B 13 RJ 44/05 R; Beschluss des 5. Senats vom 22.4.2008 - B 5a R 8/08 S*). Seit August 2008 sind die hier maßgeblichen Vorschriften - § 96a Abs 3 Satz 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und § 43 Abs 5 SGB VI aF - im oben dargelegten Sinne zu verstehen.
- 10 Schließlich liegt auch kein Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vor.
- 11 Der Kläger rügt zunächst sinngemäß einen Verstoß gegen das aus Art 2 Abs 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende allgemeine verfassungsrechtliche Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, vor § 60 RdNr 1d*). Hierzu trägt er vor, er habe bereits am 18.3.2008 für das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe beantragt. Über diesen Antrag habe das LSG erst nach der Urteilsverkündung entschieden, sodass er sich nicht durch einen Rechtsanwalt habe vertreten lassen können.
- 12 Ob die vom Kläger gerügte Verletzungshandlung des LSG vorliegt, ist zunächst zweifelhaft. Entgegen dem in der Sitzungsniederschrift vom 14.10.2008 protokollierten Beschluss des LSG hat der Kläger am 18.3.2008 keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt, sondern lediglich



einen solchen angekündigt. In der vom Kläger unterzeichneten Empfangsbestätigung vom 17.3.2008 - beim LSG eingegangen am 18.3.2008 - hat dieser erklärt, "anwaltliche Vertretung und Antrag auf Prozesskostenhilfe werden geprüft und nachgereicht". Ein später eingereichter Antrag auf Prozesskostenhilfe findet sich in den Akten jedoch nicht. Vielmehr hat der Kläger mit Schreiben vom 17.3.2008 Frau M. J. bevollmächtigt, ihn zu vertreten und damit offensichtlich von einem Antrag auf Prozesskostenhilfe unter anwaltlichem Beistand Abstand genommen.

- 13 Doch selbst wenn die Erklärung des Klägers vom 17.3.2008 als Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe verstanden werden müsste, läge ein Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht vor. Die Entscheidung des Berufungsgerichts könnte auf diesem nicht beruhen. Ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe setzt neben der Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung voraus, dass der Beteiligte bedürftig im Sinne des Gesetzes ist. Aus diesem Grund sind dem Antrag auf Prozesskostenhilfe eine Erklärung des Antragstellers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Wird eine solche Erklärung nicht vorgelegt, ist der Antrag auf Prozesskostenhilfe mangels dargetaner Bedürftigkeit abzulehnen. Der Kläger hat im Berufungsverfahren eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vorgelegt. Das LSG hätte daher schon aus diesem Grund auch bei einer Entscheidung zu Beginn des Berufungsverfahrens den Prozesskostenhilfeantrag und die Beordnung eines Rechtsanwalts ablehnen müssen.
- 14 Des Weiteren rügt der Kläger, das Urteil des LSG enthalte keine Begründung für die Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe. Über die Prozesskostenhilfe entscheidet das Gericht durch Beschluss. Dementsprechend sind die Gründe einer ablehnenden Prozesskostenhilfeentscheidung im Beschluss mitzuteilen. Dies hat das LSG ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 14.10.2008 auch getan. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist danach abgewiesen worden, weil die Berufung keine Aussicht auf Erfolg habe.
- 15 Der Kläger rügt ferner eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 16 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19).
- 17 Der Kläger macht geltend, ihm sei im Verfahren kein rechtliches Gehör zu der Rückforderung von 392,31 Euro (aus Versorgungsausgleich) gewährt worden. Die im Urteil verfasste Begründung entspreche nicht den Tatsachen und seinem Kenntnisstand.



- 18 Für den Senat ist nicht erkennbar, welche in der Urteilsbegründung dargelegten Tatsachen nicht dem Kenntnisstand des Klägers entsprechen sollten. Das LSG hat auf Seite 6 seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass der Kläger zu Recht ausgeführt habe, er sei nicht verpflichtet gewesen, den Bescheid auf seine Rechtswidrigkeit hin zu überprüfen. Dieses Argument hat der Kläger selbst mit der Berufungsbegründung vom 12.9.2007 vorgetragen. Im Übrigen hat das Gericht die Obliegenheit des Klägers dargestellt, Bewilligungsbescheide zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen. Diesbezüglich hat es ausgeführt: "Hierbei hätte sich dem Kläger, aufgrund der Vorgeschichte, nahezu aufdrängen müssen, dass irrtümlich die höheren Entgeltpunkte vor der Durchführung des Versorgungsausgleichs bei der Rentenberechnung zugrunde gelegt wurden. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger nach seinen persönlichen Fähigkeiten diesen offensichtlichen Fehler nicht hätte erkennen können, haben nach seinem Eindruck in der mündlichen Verhandlung am 14. Oktober 2008 nicht bestanden." Möglicherweise will der Kläger rügen, dass das Berufungsgericht ihn nicht über diese Erwägungen vorab informiert habe. Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf die für die richterliche Überzeugungsbildung eventuell leitenden Gesichtspunkte hinzuweisen, gibt es indessen nicht (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3; SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*). Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Verfahren hierdurch eine überraschende Wendung nimmt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Bereits das SG hatte eine grobe Fahrlässigkeit des Klägers bejaht.
- 19 Auch sonstige Verfahrensfehler sind nicht zu erkennen.
- 20 Die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils, die der Kläger möglicherweise angreifen möchte, kann ausweislich des Wortlauts des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein.
- 21 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist.
- 22 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 23 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

